

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN**



Österreichischer Bundesverband für
Schafe und Ziegen
Dresdner Strasse 89/19
1200 Wien

Organisationseinheit: BMGF - IV/B/8 (Tiergesundheit,
Handel mit lebenden Tieren und
Veterinärrecht)
Sachbearbeiter/in: Dipl.Tzt Ulrike Huspeka
E-Mail: ulrike.huspeka@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4257
Fax: +43 (1) 71344042192
Geschäftszahl: BMGF-74600/0064-IV/B/8/2006
Datum: 11.04.2006
Ihr Zeichen:

schmidt@oebisz.at

**Betreff: Anfrage zur Abgabe lebender Schafe und Ziegen an
den Endverbraucher zur sofortigen Schlachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Anfrage vom 4. April 2006 ergeht seitens des
Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahme
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an Ihre Mitglieder:

Gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2005 – TKZVO
BGBl. Nr. 210/2005 § 19 haben die Halter von Schafen oder Ziegen ein
Bestandsregister zu führen, in dem gemäß Abs. 3 Folgendes einzutragen
ist: Z 3.

- ... Abgänge von Schafen und Ziegen mit den nachstehenden
Angaben:
 1. Anzahl und Tierart (Schaf/Ziege) der verbrachten Tiere;
 2. das Datum und
 3. den Grund des Ereignisses (...Abgang)
 4. bei abgehenden Tieren:..., das amtliche Kennzeichen des
Transportmittels, in dem die Tiere befördert werden,
...Namen und Adresse des Empfängers oder eine Kopie des
Begleitdokuments gemäß § 17 Abs. 3
 5. Ohrmarkennummern, die am Betrieb eingezogen wurden
und.....

Gemäß § 12 TKZVO 2005 sind Tiere, die den Geburtsbetrieb lebend
verlassen, indem sie an den Endverbraucher als Tierhalter im Sinne der
TKZVO 2005 § 2 Abs. 1 Ziffer 13 lebend abgegeben werden, vor der
Abgabe zu kennzeichnen (und daher die Ohrmarkennummern im
Bestandsverzeichnis einzutragen).

Folgende Punkte sind zu beachten:

- 1) Beim Verkauf lebender Tiere wird der Käufer zum Halter des Schafes/der Ziege. Damit verlässt das Tier seinen Geburtsbetrieb und ist spätestens vorm Verkauf gemäß TKZVO 2005 zu kennzeichnen.
- 2) Ein Begleitdokument (z.B.: AMA-Lieferschein) muss vom Verkäufer (= Herkunftsbetrieb) ausgestellt und unterschrieben werden. Zur Sicherheit wäre eine Kopie im Bestandsregister abzulegen.
- 3) Da der Käufer keine LFBIS-Nr. hat, muss Name und Adresse des Käufers (= Bestimmungsbetrieb) im Begleitdokument angegeben werden; außerdem die Angaben zum benutzten Transportmittel.
- 4) Im Begleitdokument wird bestätigt, dass das Tier gesund erscheint, keiner Wartezeit unterliegt, ordnungsgemäß gekennzeichnet ist, nicht vorschriftswidrig behandelt wurden und aus einem amtlich anerkannt brucellosefreien Betrieb stammen, der derzeit keinen veterinärbehördlichen Sperrmaßnahmen unterliegt. Außerdem wird bestätigt, dass keine Analyseergebnisse vorliegen, die darauf hinweisen, dass die Sicherheit des Fleisches in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit beeinträchtigt sein könnte.
- 5) Durch die Unterschrift des Käufers auf dem Begleitdokument wird der Besitzerwechsel bestätigt. Dies dient zur Absicherung für den Verkäufer zum Nachweis der tatsächlich stattgefundenen Übergabe des Tieres.

Gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG BGBl. Nr. 13/2006 § 53 Abs. 3 sind **Schlachtungen von Schafen und Ziegen für den Eigenbedarf des Tierhalters** gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nur **dann** von der Untersuchungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen, wenn

1. die Schlachtung
 - a) nicht in gewerblichen oder industriellen Betrieben und
 - b) nicht gemeinsam mit anderen Tieren, die der Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen, erfolgt und
2. das Fleisch dieser Tiere nicht mit Fleisch, das in Verkehr gebracht wird, bearbeitet oder gelagert wird und
3.
 - a) beim Tier kein Seuchenverdacht gegeben ist und
 - b) das Tier keine Krankheitserscheinungen zeigt, die einen Einfluss auf die Verwendbarkeit als Lebensmittel haben, und
 - c) kein Verdacht auf höhere als erlaubte Rückstände gegeben ist.

Für die Bundesministerin:
Dr. Johann Damoser

Beilage: 0
Elektronisch gefertigt

Radetzkystraße 2, 1031 Vienna, Austria
post@bmgf.gv.at
<http://www.bmgf.gv.at>
DVR: 2109254